



Beitragsordnung des Reitsportvereins Gut Grund e.V. (gemäß § 9 der Vereinssatzung)

§ 1 Grundsatz

- Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung aller Art von Beträgen, Gebühren und Umlagen (gemäß § 9 der Satzung) an den Verein.
- Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Beschlüsse

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Für die Teilnahme an Angeboten, Kursen und Fahrten des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
4. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde, erhoben und sind bis zur Festsetzung einer neuen Beitragsregelung gültig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Erhebungstermin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

	Jahresbeitrag
Kinder/ Jugendliche bis Vollendung des 21. Lebensjahr	€ 40,00
Erwachsene	€ 55,00

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Angaben sowie der Bankverbindung dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen; entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.



3. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 15. März des Kalenderjahres bzw. umgehend nach Vereinseintritt fällig und werden aus Kostengründen und zur Arbeitserleichterung per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Der Verein ist berechtigt, bei Überschreitung des Zahlungsziels eine Mahngebühren in Höhe von € 5,00 pro schriftlicher Mahnung zu erheben sowie die Bearbeitungsgebühren der Banken bei Rücklastschriften an das Mitglied weiterzugeben.
5. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres wird für das laufende Jahr 50% des Beitragssatzes erhoben.
6. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 5 der Satzung mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende möglich.
7. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.04.2023 in Kraft.

Die gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung beschlossene Höhe der Mitgliedbeiträge werden ab dem Geschäftsjahr 2024 erhoben.

Haan-Gruiden, den 17.04.2023

1. Vorsitzende
(Mirko Conrad)

2. Vorsitzende
(Martina Jakob)